



# Beitrags- und Finanzordnung

## Förderverein Kindergarten „Zwoticher Waldwichtel“

### § 1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zu Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

### § 2 Einnahmen

1. Gemäß § 3 Nr. 1 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Veranstaltungen
  - Spenden jeglicher Art
  - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch die Einnahmen getragen.

### § 3 Höhe und Zahlungen des Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder 20,- EUR pro Geschäftsjahr. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
2. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich im Februar durch Bankeinzug für das Geschäftsjahr erhoben.
3. Änderungen der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
5. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitlich anteilig, ausgeschlossen.

### § 4 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten
  - bei der Einstellung von Personal
  - bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art
  - für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

02.02.2015  
Zwota, ~~XX-XX-20XX~~